

<b>Zeitschrift:</b>	Wohnen
<b>Herausgeber:</b>	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
<b>Band:</b>	9 (1934)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Die Aktion zum Schutze der Genossenschaftsbewegung vor dem Abschluss : ein besonderes Wort an die Mitglieder und Freunde der Baugenossenschaften
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-100890">https://doi.org/10.5169/seals-100890</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

selber zugreifen können, er soll schriftlich auf der Höhe sein und zu guter Letzt soll er gar noch etwas verstehen von der Kunst der Menschenführung! Und einem solchen Allerweltskerl zahlt die A. B. Z. eine jährliche Entschädigung von Fr. 3 per Wohnung aus. Aus dem Missverhältnis ist sofort ersichtlich, dass es sich um eine Bezahlung gar nicht handelt. Der Kolonieverwalter bekleidet ein Ehrenamt, das ihm mehr Mühe und Verdruss bereitet, als ihm die A. B. Z. je vergüten kann. Es ist deshalb nur gerecht, dass wenigstens für länger dauernde Beanspruchungen, für Eingriffe oder selber durchgeführte Reparaturen die Verwalter vierteljährlich eine Aufstellung einreichen, die es ermöglicht, ihnen in Form eines kleinen Stundenlohnes weiter entgegenzukommen. Zu Wohlstand wird durch sein Amt dennoch keiner gelangen. Besonders dann nicht, wenn sich die Verwalter die Wegleitung der Geschäftsleitung zu eigen machen, für alle wichtigeren Reparaturen das Handwerk und den Regiebetrieb zu berücksichtigen, um Arbeit zu schaffen. Dennoch hat die A. B. Z. bisher immer Leute gefunden,

die die genossenschaftliche Arbeit über das genossenschaftliche Reden gestellt haben. Wohl in keiner grösseren Baugenossenschaft werden so kleine Entschädigungen ausgerichtet wie bei uns. Angefangen beim Präsidenten bis zum letzten Vertrauensmann müssen sie alle von der Wahrheit überzeugt sein, dass Arbeit für die Genossenschaft Arbeit für eine bessere Zukunft darstellt. Wer aber davon durchdrungen ist, dem wird man nicht so schnell den Verleider anhängen können! Er wird sich auch in seinem Tun und Lassen stets bewusst sein, dass die Genossenschaft ein Gebilde von Menschen ist, so wie sie einmal sind, die meisten aber doch erfüllt von der Überzeugung, dass die Genossenschaft eine höhere Wirtschaftsform darstellt. Als Mitglieder des Vorstandes und als Kolonieverwalter wollen wir immer mehr dafür sorgen, dass wir als Menschen der hohen Idee immer näher kommen, indem wir selber besser werden und Schwachen nachhelfen. Niemand hat wohl gerade die Möglichkeiten, als Helfer für die Idee zu wirken, wie unsere Kolonieverwalter.

## Die Aktion zum Schutze der Genossenschaftsbewegung vor dem Abschluss

### Ein besonderes Wort an die Mitglieder und Freunde der Baugenossenschaften

Nachdem durch den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 die Weiterentwicklung der Genossenschaften gefährdet worden ist und in der Folge vor allem von seiten des Kleinhandels und zum Teil auch des Gewerbes Forderungen, die eine weitere Schädigung der Genossenschaftsbewegung zum Ziele hatten, aufgestellt wurden, sahen sich die weitesten Kreise der schweizerischen Genossenschaftsbewegung gezwungen, zur Abwehr der immer ungehemmter erfolgenden Angriffe und zum Schutze ihrer Bestrebungen eine Gegenaktion in die Wege zu leiten. In kluger Erkenntnis der unserer Bewegung drohenden Gefahr haben sich sozusagen sämtliche auf dem Boden der Selbsthilfe stehenden Genossenschaften zusammengeschlossen, um durch einen gemeinsamen Schrift den Bundesrat und die Bundesversammlung zu veranlassen, bei der zukünftigen Gesetzgebung der Genossenschaftsbewegung den ihr gebührenden Schutz zuteil werden zu lassen. Eine zu Beginn dieses Jahres stattgefundene Konferenz, an der der Verband schweizerischer Konsumvereine (V.S.K.), der Schweizerische Bauernverband, die Vereinigung landwirtschaftlicher Genossenschaftsverbände und verschiedene landwirtschaftliche Zentralverbände, sowie der Verband der Genossenschaften «Konkordia» und der Schweizerische Verband für Wohnungswesen und Wohnungsreform vertreten waren, wurde die Durchführung einer Unterschriftenammlung im Schweizervolke beschlossen, um so durch die Tat zu beweisen, dass Tausende und Hunderttausende von Schweizern, Männer und Frauen, den Schutz der Genossenschaftsbewegung verlangen. Die vier an unsere obersten Landesbehörden gerichteten Begehren

fordern:

1. Die Förderung der auf dem Boden der Selbsthilfe stehenden Genossenschaftsbewegung durch den Bund.
2. Die besondere Berücksichtigung der Deckung des Bedarfes und der Produktenverwertung von Genossenschaften beim Erlass von Einfuhrbeschränkungen usw.
3. Bei einer eventuellen Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 Befreiung der Genossenschaften von diesen Bestimmungen.
4. Nichtheinträchtigung der Genossenschaften bei eventuellen Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit.

Es ist zu hoffen, dass sämtliche Mitglieder und Freunde der Genossenschaftsbewegung die Unterschriftenbogen unterzeichnen. Denn die Erhaltung und Förderung der auf unserem Boden entstandenen und grossgewordenen Genossenschaftsbewegung liegt im Interesse des gesamten Volkes. Dies werden ganz besonders die Mitglieder von Baugenossenschaften bestätigen können. Und gerade sie, die in ganz besonderer Weise die Vorteile des genossenschaftlichen Gemeinschaftswerkes geniessen dürfen und deshalb von einer Beeinträchtigung der genossenschaftlichen Bestrebungen besonders hart getroffen wurden, sollten sich mit aller Energie dafür einsetzen, dass die Unterschriftensammlung zu einem mächtigen Erfolg für die schweizerische Genossenschaftsidee wird. In diesem Sinne rufen wir sämtliche Baugenossenstatterinnen und Baugenossenstatter zu williger und begeisterter Mitarbeit auf.